

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel,
Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29318 –**

Rüstungslieferungen an den NATO-Partner Türkei trotz Völkerrechtsverletzungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Mitte 2016 erfolgt laut Bundesregierung eine vertiefte Einzelfallprüfung der Anträge auf den Export von Rüstungsgütern in die Türkei unter besonderer Berücksichtigung von Risiken wie insbesondere einem „möglichen Einsatz im Kontext des Kurdenkonflikts oder regionaler Konflikte“. Darüber hinaus habe sie entschieden, „keine neuen Genehmigungen für Exporte von Rüstungsgütern in die Türkei zu erteilen, die in Syrien zum Einsatz kommen könnten“ (Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/17662). Die 2009 genehmigten Lieferungen von U-Boot-Komponenten dürfen aber weiter ausgeführt werden. Dabei geht es vor allem um sechs U-Boote, die in der Türkei unter maßgeblicher Beteiligung des Konzerns ThyssenKrupp Marine Systems montiert werden (dpa vom 22. Dezember 2020).

Gerade diese Ausfuhren kritisiert Griechenland. Wegen des Konflikts mit der Türkei im östlichen Mittelmeer hatte Deutschlands EU-Partner Griechenland die Bundesregierung im Oktober 2020 förmlich zu einem Waffenembargo gegen Ankara aufgefordert. Doch trotz der im Widerspruch zum Völkerrecht stehenden Militäroperationen der Türkei in Syrien (www.tagesschau.de/inland/tuerkeiwissenschaft-dienst-101.html) und im Irak (www.bundestag.de/resource/blob/705826/ec1d59d7709a4dfd3c0f14cb8fea6b76/WD-2-057-20-pdf-data.pdf), des Bruchs des Waffenembargos gegenüber Libyen (www.dw.com/de/t%C3%BCrkiye-bringen-waffen-nach-libyen/a-54691319), der Förderung des islamistischen Terrorismus durch die mutmaßliche Verlegung von Dschihadisten nach Libyen und Aserbaidschan (AFP vom 2. Oktober 2020) sowie der militärischen Drohungen gegenüber Griechenland und Zypern lehnt die Bundesregierung einen Rüstungsexportstopp in die Türkei ab. Begründet wird das unter anderem damit, dass Rüstungsexporte an NATO-Partner nach den Politischen Grundsätzen grundsätzlich nicht zu beschränken seien und die Bundesregierung in den vergangenen Jahren keine neuen Genehmigungen für die Ausfuhr kritischer Rüstungsgüter erteilt habe, die von der Türkei im Kontext von regionalen Militäroperationen eingesetzt werden können. Darüber hinaus seien wertmäßig circa 80 Prozent der im ersten Halbjahr 2020 genehmigten Rüstungsexporte für die Türkei im Rahmen von Gemeinschafts- oder EU-

Programmen erfolgt, an denen weitere Mitgliedstaaten beteiligt sind (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/182).

Dabei wurden allerdings immer wieder Rüstungsgüter unter anderem der Ausfuhrlisten-Position (AL-Position) A0010 (Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke), der AL-Position A0009 (Kriegsschiffe über oder unter Wasser, Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe) oder auch der AL-Position A0015 (Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie Infrarot- oder Wärmebildausrüstung, Kameras etc.) genehmigt (siehe Rüstungsexportbericht 2019, S. 100, Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/21374).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019.

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus den Jahren 2020 und 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

1. Welche Rüstungsgüter definiert die Bundesregierung als „kritische Rüstungsgüter“ (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/182), die von der Türkei im Kontext von regionalen Militäroperationen eingesetzt werden können?
2. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die von ihr genehmigten Rüstungsexporte in die Türkei mit der AL-Position
 - a) A0010,
 - b) A0009,
 - c) A0015(siehe Rüstungsexportbericht 2019, Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/21374) in den endmontierten Rüstungsgütern nicht von der Türkei im Kontext von regionalen Militäroperationen eingesetzt werden können?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik auf Grundlage der in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Vorschriften und Grundsätze. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung stets im Einzelfall. Dies gilt auch für die in der Frage 1 genannte Betrachtung. Die Bewertung, welche Rüstungsgüter als „kritisch“ angesehen werden, erfolgt anhand außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung. Die Bundesregierung beobachtet hierbei die aktuellen Entwicklungen genau und überprüft ihre Position fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und der Abstimmungen auf europäischer Ebene. Die Beachtung der Endverwendung spielt zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Dazu zählt auch die in der Frage 2 genannte Betrachtung.

3. Für welche Rüstungsgüter hat die Bundesregierung seit 2019 keine Genehmigungen für Exporte in die Türkei erteilt, weil diese in Syrien zum Einsatz kommen könnten (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/20883)?

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Im Übrigen folgt die Bundesregierung den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

4. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Waren aus dem maritimen Bereich, die im Rahmen der tatsächlichen Ausfuhr von Kriegswaffen in die Türkei beispielsweise 2018 und 2019 mit einem Exportvolumen von 243 beziehungsweise 345 Mio. Euro (dpa vom 22. Dezember 2020) von der Türkei im Kontext von regionalen Militäroperationen eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die im jüngsten Bericht des Panels der UN-Experten zum Libyen-Embargo von März 2021 getroffene Feststellung, wonach die Flüge türkischer Airbus-A400M-Transporter nach Libyen klare Verstöße gegen das UN-Embargo darstellen, da es sich um Militärmaschinen handelt?
 - a) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus bezüglich der Sicherstellung des Flugbetriebs der A400M-Transportmaschinen durch Serviceleistungen (Wartung und Ersatzteilversorgung) des Airbus-Konzerns (<https://www.stern.de/politik/deutschland/tuerkei-fliegt-mit-airbus-a400m-zu-militaerbasis-in-libyen-9511944.html>)?
 - b) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus bezüglich des Kriteriums 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, wonach eine Ausfuhrgenehmigung zu verweigern ist, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde „zu den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Natio-

nen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“?

c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung hat den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe des Libyen-Sanktionsausschusses zur Kenntnis genommen und bezieht diesen im Rahmen ihrer Genehmigungspolitik auf Grundlage der in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Vorschriften und Grundsätze in die stets zu erfolgende Einzelfallbetrachtung ein. Über (presse-)öffentliche Hinweise hinaus hat die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse zu dem in der Fragestellung dargestellten Sachverhalt.

6. Sieht die Bundesregierung in der Beteiligung der Bundeswehr an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI, deren Hauptaufgabe es ist, einen Beitrag zur Umsetzung des durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Waffenembargos gegen Libyen zu leisten, einen Widerspruch darin, dass auch mit deutscher Unterstützung Transportflugzeuge Airbus 400M gewartet werden, mit denen die Türkei das UN-Waffenembargo bricht (Spiegel vom 3. April 2021, S. 28)?

7. Teilt die Bundesregierung diese Einschätzung?

Wenn ja, welche Folgen ergeben sich daraus für die Bundesregierung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich für die vollständige Umsetzung und Einhaltung des Waffenembargos gegen Libyen ein, das auf den Resolutionen 1970 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014) und 2174 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beruht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung im Jahr 2020 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei erteilt (bitte einschließlich der Anzahl der Einzelgenehmigungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung 68 Einzelgenehmigungen im Gesamtwert von 22 896 678 Euro erteilt.

9. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung im Jahr 2020 Anträge auf Erteilung von AWG (Außenwirtschaftsgesetz)-Genehmigungen für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Türkei abgelehnt (bitte einschließlich der Anzahl der Ablehnungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung einen Einzelantrag für die Ausfuhr von Rüstungsgütern im Wert von 3 750 000 Euro abgelehnt.

10. Gab es im Jahr 2020 analog zum Jahr 2019 Ablehnungen bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Türkei auf Basis der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (Rüstungsexportbericht 2019, S. 100)?

Wenn ja, wie viele Genehmigungsanträge sind entsprechend auf dieser Basis abgelehnt worden (bitte die Anzahl der Ablehnungen entsprechend des jeweiligen Kriteriums auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

11. Wie verteilt sich der Gesamtwert der von der Bundesregierung in 2020 erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter (bitte entsprechend den jeweiligen Gesamtwert unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Genehmigungen nennen)?

Der Gesamtwert der durch die Bundesregierung im Jahr 2020 für den Export von Rüstungsgütern erteilten Einzelgenehmigungen beinhaltet ausschließlich sonstige Rüstungsgüter. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche Kriegswaffen sowie Herstellungsausrüstung dafür wurden in 2020 durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland Türkei genehmigt (bitte nach Reexportland unter Angabe der Kriegswaffenlistennummer und Güterbeschreibung, Stückzahl und Wert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Bundesregierung hat im Jahr 2020 keine Zustimmung zu einer Re-Export-Anfrage von Kriegswaffen in die Türkei erteilt. Herstellungsausrüstung für Kriegswaffen wird nicht von der Kriegswaffenliste erfasst. Herstellungsausrüstung wird als sonstiges Rüstungsgut von der Ausfuhrlistenposition A0018 erfasst. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

13. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche sonstigen Rüstungsgüter sowie Herstellungsausrüstung dafür wurden in 2020 durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland Türkei genehmigt (bitte nach Reexportland unter Angabe der Ausfuhrlistenposition und Güterbeschreibung, Bestimmungsland, Stückzahl und Wert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Sonstige Rüstungsgüter schließen Herstellungsausrüstung mit ein, diese wird von der Ausfuhrlistenposition A0018 erfasst. Die Bundesregierung hat im Jahr 2020 keine Zustimmung zu einer Re-Export-Anfrage von sonstigen Rüstungsgütern in die Türkei erteilt.

14. In Höhe welchen Wertes sind in 2020 Sammelausfuhrgenehmigungen für das Bestimmungsland Türkei erteilt worden (bitte unter Angabe des Datums der Erteilung, der Laufzeit, des Gesamtwertes, des Rüstungsguts und der Stückzahl, sowie der jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung nennen; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Sammelausfuhrgenehmigungen beziehen sich grundsätzlich auf verschiedene Empfängerländer. Es ist daher nicht möglich, die Genehmigungswerte einzelnen Ländern zuzuordnen. Daher sind Auswertungen nach Anzahlen von Genehmigungen und Genehmigungswerten für Sammelausfuhrgenehmigungen bezogen auf einzelne Länder nicht möglich.

Im April 2020 ist eine Sammelausfuhrgenehmigung mit den Leit-Ausfuhrlistenpositionen A0021, A0022 (Wert: Null Euro) erteilt worden, die neben anderen Ländern die Türkei als Empfängerland beinhaltet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetene Auskunft zu Inhabern von erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig ist. Die entsprechende Information ist als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

15. Bei welchen der genannten Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich um
- a) Gemeinschaftsprogramme, also bi-, tri- und multinationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter, an denen die Bundesregierung beteiligt ist,
 - b) regierungsamtliche Kooperationen, also Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, die unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind,
 - c) Technologietransfers für Studienzwecke außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms und
 - d) Ausfuhren im Rahmen von EDA-Studien außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Rüstungsexportbericht 2019, S. 24)?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen, es handelt sich um die fragegegenständliche Kategorie a).

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

16. Hat die Bundesregierung im Jahr 2020 Anträge auf Genehmigung von Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren) für das Bestimmungsland Türkei abgelehnt?

Wenn ja, wie viele (bitte unter Angabe der Anzahl der Genehmigungen, Gesamtwert, Güterbeschreibung, AL-Position und Ursprungsland auflisten)?

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung keinen fragegegenständlichen Antrag abgelehnt.

17. Hat die Bundesregierung im Rahmen der Erteilung von Rüstungsexportgenehmigungen für die Türkei in den Jahren 2019 bis dato Endverbleibserklärungen verlangt und/oder Vereinbarungen über die Endverwendung getroffen?

Wenn ja, welche Festlegungen enthielten diese?

Die Bundesregierung prüft in jedem Einzelfall den Endverwender der zur Genehmigung beantragten Rüstungsgüter. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 26. Juni 2019 sehen dabei vor, dass Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nur erteilt werden, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

18. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung im Jahr 2021 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei erteilt (bitte einschließlich der Anzahl der Einzelgenehmigungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 5. Mai 2021 hat die Bundesregierung 12 Einzelgenehmigungen im Gesamtwert von 8 975 504 Euro erteilt.

19. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung im Jahr 2021 Anträge auf Erteilung von AWG-Genehmigungen für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Türkei abgelehnt (bitte einschließlich der Anzahl der Ablehnungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 5. Mai 2021 hat die Bundesregierung einen Einzelantrag für die Ausfuhr von Rüstungsgütern im Wert von 39 664 Euro abgelehnt.

20. Gab es im Jahr 2021 Ablehnungen bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Türkei auf Basis der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (Rüstungsexportbericht 2019, S. 100)?

Wenn ja, wie viele Genehmigungsanträge sind entsprechend auf dieser Basis abgelehnt worden (bitte die Anzahl der Ablehnungen entsprechend des jeweiligen Kriteriums auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

21. Wie verteilt sich der Gesamtwert der von der Bundesregierung in 2021 erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter (bitte entsprechend den jeweiligen Gesamtwert unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Genehmigungen nennen)?

Der Gesamtwert der durch die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar bis 5. Mai 2021 für den Export von Rüstungsgütern erteilten Einzelgenehmigungen beinhaltet ausschließlich sonstige Rüstungsgüter. Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

22. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche Kriegswaffen sowie Herstellungsausrüstung dafür wurden in 2021 durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland Türkei genehmigt (bitte nach Reexportland unter Angabe der Kriegswaffenlistennummer und Güterbeschreibung, Stückzahl und Wert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Bundesregierung hat im Zeitraum vom 1. Januar bis 5. Mai 2021 keine Zustimmung zu einer Re-Export-Anfrage von Kriegswaffen dafür in die Türkei erteilt. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

23. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche sonstigen Rüstungsgüter sowie Herstellungsausrüstung dafür wurden in 2021 durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland Türkei genehmigt (bitte nach Reexportland unter Angabe der Ausfuhrlistenposition und Güterbeschreibung, Bestimmungsland, Stückzahl und Wert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Bei Re-Export-Anfragen bezüglich sonstiger Rüstungsgüter (auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen) besteht keine Verpflichtung zur Erfassung von Stückzahlen oder Wertangaben, diese werden daher grundsätzlich nicht erfasst. Die Bundesregierung hat im Zeitraum vom 1. Januar bis 5. Mai 2021 zwei Re-Export-Anfragen von sonstigen Rüstungsgütern aus Frankreich, betreffend Ausfuhrlistenposition A0011, im Wert von 29 598 Euro zugestimmt.

24. In Höhe welchen Wertes sind in 2021 Sammelausfuhrgenehmigungen für das Bestimmungsland Türkei erteilt worden (bitte unter Angabe des Datums der Erteilung, der Laufzeit, des Gesamtwertes, des Rüstungsguts und der Stückzahl, sowie der jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung nennen; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Es ist im Zeitraum vom 1. Januar bis 5. Mai 2021 keine Sammelausfuhrgenehmigung neu erteilt worden, die die Türkei als Empfängerland beinhaltet.

25. Bei welchen der genannten Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich um
- a) Gemeinschaftsprogramme, also bi-, tri- und multinationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter, an denen die Bundesregierung beteiligt ist,
 - b) regierungsamtliche Kooperationen, also Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, die unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind,
 - c) Technologietransfers für Studienzwecke außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms und
 - d) Ausfuhren im Rahmen von EDA-Studien außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Rüstungsexportbericht 2019, S. 24)?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

26. Hat die Bundesregierung im Jahr 2021 Anträge auf Genehmigung von Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren) für das Bestimmungsland Türkei abgelehnt, und wenn ja, wie viele (bitte unter Angabe der Anzahl der Genehmigungen, Gesamtwert, Güterbeschreibung, AL-Position und Ursprungsland auflisten)?

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 5. Mai 2021 hat die Bundesregierung keinen fragegegenständlichen Antrag abgelehnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.